

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER
DR. JOSEF OSTERMAYER

An den
Zweiten Präsidenten des Nationalrats
Karlheinz KOPF
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0100-I/4/2014

Wien, am 6. August 2014

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Drⁱⁿ Belakowitsch-Jenewein, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Juni 2014 unter der **Nr. 1670/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Plakate des Life Ball 2014 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie viele Beschwerden über dieses Plakat wurden Ihrem Ressort übermittelt?*

Es gingen ca. 15 Beschwerden ein.

Zu den Fragen 2 bis 6 sowie 8 bis 10:

- *Wie viele Beschwerden über dieses Plakat wurden dem Werberat übermittelt?*
- *Haben Sie den Werberat aufgefordert zu prüfen, ob dieses Plakat sexistisch ist?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Haben Sie den Werberat aufgefordert zu prüfen, ob dieses Plakat religiöse Gefühle verletzt?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Ist für Sie dieses Plakat nicht mit den „Mohammed-Karikaturen“ gleichzusetzen über die sich mehrere SPÖ-Politiker, unter anderem auch der Bundespräsident Heinz Fischer, wegen Respektlosigkeit gegenüber einer Religion empört haben?*
- *Wird mit der Darstellung dieser Person im Garten Eden bewusst vom Weg des Respekts gegenüber den Werten anderer und gegenseitige Rücksichtnahme gegenüber den religiösen Gefühlen anderer Abstand genommen und werden diese dadurch zu verzichtbaren Luxusartikeln?*

- *Welche Religionsgemeinschaften haben sich beim Werberat über dieses Plakat beschwert?*

Weder die Beobachtung oder inhaltliche Beurteilung oder Bewertung affichierter Plakate noch die allfällige Befassung von Einrichtungen der Selbstregulierung oder die Auskunftserteilung über die Anzahl der bei derartigen Einrichtungen eingegangenen Beschwerden stellen eine Frage der Geschäftsführung der Bundesregierung oder einen Gegenstand der Vollziehung im Sinne von Artikel 52 B-VG und § 90 GOG-NR dar. Dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst kommt auch keine Aufsichts- oder Weisungsbefugnis gegenüber dem in der Anfrage erwähnten privaten Verein zu.

Zu Frage 7.

- *Wo liegen die Grenzen zwischen der Freiheit der Kunst und der Freiheit der Individuen?*

Ich ersuche sie um Verständnis, dass auf eine derart abstrakte Frage eine abschließende Antwort im Rahmen einer parlamentarischen Anfragebeantwortung weder möglich noch tunlich erscheint. Ich verweise daher dazu auf die einschlägige Literatur und Judikatur zu Art. 17a StGG.

Zu Frage 11:

- *Wie hoch sind die budgetären Aufwendungen für den Werberat?*

Gemäß § 33 Abs. 1 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. 32/2001, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2013, sind der Kommunikationsbehörde Austria jährlich 50.000 Euro zu überweisen, die diese Mittel unter einem Konto mit der Bezeichnung „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation“ nutzbringend anzulegen hat. Die Entscheidung über die jährliche Vergabe der Mittel an anerkannte Einrichtungen der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation in Medien trifft die KommAustria.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Hat Ihr Ressort den Life Ball finanziell gefördert?*
- *Wenn ja, in welcher Höhe?*

Nein.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. OSTERMAYER

| | | |
|---|--|--|
| Signaturwert | Xd1xwbFK8mgkljugE2Bs8YEJ3/sFu8TqOBPs4fJgcUnaHw37ZOhFOwekhMv+QA7vdKWXS0l0mcg/M44dwxswWN3dKWB/sX7mHXijpnrQEcslrFshBL2o6QA1gU1QVumgyNQLfUxBul356e6P3n/xTfKXaR4gefFtLQtQJFoP1Pd8nqH2OgQ0/PXhLD007tTxNr4CqMqBTArHADMhIgmHX7YOabSTmdMXu3PPO2ilPDHJR96y5zE7OtY4QYo8NO85++dmUPxL6mSeUAGCb9J1IVVumWtZjy/NQ+D0aiSMPPqqu0MJ7XIXyz5qSSzOZE74U8Zb2AgCfDsGdCFIXEnKwA== | |
|  | Unterzeichner | serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT |
| | Datum/Zeit-UTC | 2014-08-06T15:22:31+02:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 1026761 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung | |